

verwerfen, wenn es die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet ansieht, was nur der Fall sein kann, wenn Form und Frist nicht gewahrt sind. Eine entsprechende Anwendung des § 322 StPO auf Fälle, in denen ein Angeklagter auf das Rechtsmittel der Berufung verzichtet, hält der Senat in Abweichung von mehreren höchstrichterlichen Entscheidungen nicht für zulässig. Wenn das Gesetz für einen solchen Fall eine Entscheidung im Beschlußverfahren nicht vorgesehen hat, so hat diese verschiedene Regelung auch ihre innere Berechtigung. Bei der Frage, ob ein rechtmäßiger Verzicht auf Rechtsmittel vorliegt, tauchen vielfach Fragen auf, die ohne Beweisaufnahme nicht gelöst werden können, z. B. die Frage, ob ein Angeklagter sich bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts unter Schockwirkung oder in einem Irrtum befand (vgl. OLG Frankfurt, JW 24, 331). Es ist deshalb berechtigt, daß die Frage des Rechtsmittelverzichts nicht im Beschlußverfahren, sondern durch Urteil in der Hauptverhandlung entschieden werden soll.

Bei der Prüfung in der Hauptverhandlung wird die Strafkammer sich auch darüber schlüssig machen müssen, ob für den Rechtsmittelverzicht dieselben Formvorschriften wie für die Rechtsmitteleinlegung gelten.

§§ 244, 337 StPO.

Die Bindung des Revisionsgerichts an die vom Vorderrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen findet auch bei ausdrücklicher Beschränkung der Revision auf das Strafmaß dort ihre Grenze, wo der Tatrichter gar keine oder völlig unklare Feststellungen getroffen hat.

OLG Halle, Urteil vom 13. 8.1948 — Ss 130/48 —.

Durch Urteil des Schöffengerichts in D. vom 20. Dezember 1946 ist der Angeklagte wegen Verstoßes gegen den Befehl Nr. 163 der SMAD in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung zu einer Gefängnisstrafe von 2½ Jahren verurteilt worden. Auf seine Berufung hin hat die 4. Strafkammer des Landgerichts in H. das vorgenannte Urteil abgeändert und den Angeklagten wegen Vergehens gegen den Befehl Nr. 163 „in Verbindung mit der VRSTVO“ zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt und sie ausdrücklich auf das Strafmaß beschränkt.

Das Revisionsgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils gebunden. Diese Bindung hat aber dort ihre Grenze, wo der Tatrichter gar keine oder völlig unklare Feststellungen getroffen hat. Denn das gerechte Strafmaß läßt sich nur für eine in tatsächlicher Hinsicht genau festgestellte Tat bestimmen, anderenfalls die Nachprüfung überhaupt unmöglich ist. Die Revision wegen des Strafmaßes enthält nach allgemeinen Denkgesetzen in sich die Rüge der mangelnden Aufklärung des Sachverhalts. Denn das gerechte Strafmaß kann nur eine konkrete tatsächlich eindeutig festgestellte Straftat betreffen, nicht hingegen eine allgemein zitierte Strafnorm, die lediglich durch einige beispielhafte Tatsachenangaben illustriert ist. Das angefochtene Urteil hat den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt und dadurch gegen § 244 Abs. 2 StPO verstoßen. Es hat sich nicht einmal mit den Gründen des Schöffengerichts auseinandergesetzt, obwohl der krasse Unterschied im Strafmaß ihm die Verpflichtung dazu auferlegte, und hat gerade in dieser Hinsicht keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen.

Das Berufungsgericht stellt lediglich fest, daß der Angeklagte im Jahre 1946 ein Ablieferungssoll von 761 Doppelzentner Getreide hatte, aber bis zum 10. Dezember 1946 nur mit 248,83 DZtr., also zu 36%, er-

füllt hat, ferner daß sein Ernteertrag tatsächlich zwischen 50 und 60% lag, während der Gemeindedurchschnitt bei 80% lag. Im übrigen enthält das angefochtene Urteil nur allgemeine Ausführungen ohne tatsächliche Feststellungen. Die tatsächliche Aufklärung ist aber entscheidend für die Schuld und damit für die Höhe des Strafmaßes. Es ist nicht aufgeklärt, ob der Angeklagte bestrebt gewesen ist, durch erhöhte Nachlieferung sein Ablieferungssoll verspätet zu erfüllen. Das Urteil prüft nicht, in welchem Umfange der Angeklagte das Ablieferungssoll an anderen landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere Fleisch und Ölfrüchten erfüllt hat, obwohl das Schöffengericht diese Frage behandelt hat, und sich gerade aus ihrer Beantwortung gewichtige Schlüsse über die Schuld des Angeklagten ziehen lassen. Festgestellt ist, daß der Angeklagte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Deputatgetreide abgegeben hat, nicht aufgeklärt hingegen, in welchem Umfange das geschehen ist. Ebenfalls ungeklärt ist, wie hoch der übermäßige Eigenbedarf des Angeklagten war. Die von dem Berufungsgericht festgestellten Charaktereigenschaften des Angeklagten — geistige Trägheit, Erschlaffung, Abgestumpftheit, Energielosigkeit, Nachlässigkeit, Schwäche — sind nicht schlechthin für den Angeklagten entschuldigend und strafmildernd, sie können vielmehr auch strafschärfend sein, und es muß insbesondere dabei berücksichtigt werden, daß der Sinn einer Verurteilung auch der ist, den Angeklagten zur Erfüllung seiner Berufspflichten aufzurütteln. Deshalb genügt auch nicht die Feststellung, daß infolge Traktoren-defekts die Winterfurchen nicht gezogen werden konnten, sondern es muß festgestellt werden, weshalb der Traktor defekt war und was der Angeklagte zur Beseitigung dieser Schäden getan hat. Ebenso muß festgestellt werden, wer das Verschulden an der Schadhaftheit der Maschine trug und was der Angeklagte zur Beseitigung dieser Schäden getan hat; denn davon hing das Ergebnis des Ausdrusches ab. Die bloße Feststellung, daß die Dreschmaschine durch Unachtsamkeit eines Arbeiters beschädigt worden sei, besagt nichts. Ebenso wenig ist der durch Diebstahl von Saatgetreide entstandene Schaden schlechthin für den Angeklagten entlastend, sondern es muß festgestellt werden, wie das Saatgetreide aufbewahrt worden war und wie der Angeklagte vor und nach dem Diebstahl seine Leute überwacht hat. Da alle diese Feststellungen nicht getroffen sind, enthält das angefochtene Urteil auch keine Aufklärung, warum der Angeklagte nicht das durchschnittliche Ernteergebnis seiner Gemeinde erreicht hat. Ebenso wenig ist aufgeklärt, warum er nicht einmal entsprechend seinem geringen tatsächlichen Ernteergebnis abgeliefert hat. Wenn so die Feststellungen zur Schuld völlig unzureichend sind, so hat das Berufungsgericht ferner übersehen, daß die Strafe zwei Faktoren zu berücksichtigen hat, die Schuld und die Sozialgefährlichkeit der Tat. Zu diesem zweiten Gesichtspunkt enthält das Urteil überhaupt keine Ausführungen.

.....
Da der Tatrichter seiner Pflicht zur gründlichen Wahrheitsermittlung nicht nachgekommen ist und die für Ermittlung der gerechten Strafe maßgebenden Gesichtspunkte nicht erkannt hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung hinsichtlich des Strafausspruches an das Berufungsgericht zurück zu verweisen. Dabei ist von Bedeutung, daß bereits nach der ständigen Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts das Revisionsgericht das angefochtene Urteil aufzuheben hat, wenn der Tatrichter seiner Pflicht zur gründlichen Wahrheitsermittlung nicht nachgekommen ist. (Exner, Strafverfahrensrecht 1947, § 20 IV b, S. 83.)

Nachrichten — Literatur

Die Hamburger Tagung deutscher Völkerrechtslehrer im April 1949

Auch die diesjährige (dritte) Jahrestagung deutscher Völkerrechtslehrer in Hamburg, die auf Einladung der zur Universität Hamburg gehörenden Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht am 4. bis 6. April 1949 statt-

fand, sah in einem großen, gegenüber dem Vorjahr erweiterten Kreis die meisten deutschen Fachgelehrten aller Zonen beieinander. Die traditionelle Sachlichkeit und Verbindlichkeit des Vorsitzenden Professor Laun sorgte dafür, daß auch diesmal die großen Meinungsunterschiede in den wissenschaftlichen Grundpositionen und in der Einschätzung der gesellschaftlichen Grundbedingungen die Form des wissenschaftlichen